Satzung SoLaWi Rhein-Ahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen SoLaWi Rhein-Ahr.

(2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Name um das Kürzel „e. V.“ ergänzt.

(3) Er hat seinen Sitz in Remagen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege und der Bildung, insbesondere im Landkreis Ahrweiler sowie in angrenzenden Kreisen und Städten und regional an Rhein und Ahr.

(3) Mit seiner Arbeit möchte der Verein dazu beitragen, dass Menschen aus der Region wieder mehr Verantwortung und Selbstbestimmung über ihre Ernährung erlangen und dafür regionale Wirtschaftskreisläufe aufbauen. Dies verstehen wir als einen Schritt hin zu einer solidarischen Lebensweise, die einen Beitrag leistet für den Erhalt der Natur als lebensfördernden Organismus. Sie bewahrt die Lebensgrundlage der nachkommenden Generationen und fördert die Ernährungssicherheit.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Entwicklung einer nachhaltigen **solidarischen Lebensmittelerzeugung und -verteilung** nach dem Prinzip der solidarischen Landwirtschaft (SoLaWi), bei dem Ertrag, Aufwand und Risiko einer landwirtschaftlichen Produktion geteilt werden
- Förderung, Erforschung, Erprobung und Umsetzung von ökologischer, klimagerechter und sozialer **Landbewirtschaftung**
- Förderung von **kleinbäuerlicher nachhaltiger Landwirtschaft** sowie regionaler und saisonaler Ernährung
- Förderung von **Biodiversität**, z.B. durch Erhalt alter und samenfester Gemüsesorten und alter Nutztierrassen, die Anlage und/oder Pflege von Biotopen, z.B. Hecken, Blühstreifen, Ackerbrachen, Rand- und Saumstrukturen, Streuobstwiesen
- Schaffung von **Bewusstsein** für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Tierhaltung, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft durch **Erfahrungsmöglichkeiten** in Naturschutz, biologischem Gartenbau und biologischer Landwirtschaft sowie das gemeinsame Erlernen und die Vermittlung von Kenntnissen darüber
- Zusammenarbeit, **Vernetzung und Austausch** mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

(5) Die Mitgliederversammlung kann die aktuellen Ziele des Vereins in einem Selbstverständnispapier näher ausgestalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Kooperation und Teilhabe

(1) Um den Zweck des Vereins zu verwirklichen, kann der Verein mit Betrieben oder Organisationen kooperieren bzw. solche gründen.

(2) Näheres zu einer Kooperation wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Verein kann jede volljährige natürliche Person oder Organisation werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und sich bereit erklärt, die Pflichten eines Mitglieds (§ 7) zu erfüllen. Der Partner eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder können Familienmitglied werden. Beide Partner sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Die Mitgliedschaft für minderjährige Kinder kann von einem Erziehungs-berechtigten beantragt werden, die Kinder erhalten aber kein Stimmrecht. Die Mitgliedschaft der Kinder erlischt automatisch mit Erreichen der Volljährigkeit.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist nicht zu begründen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss mit dreimonatiger Frist zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erklärt werden oder kann bei Aufnahme eines neuen Mitglieds (siehe § 5), das alle Pflichten des alten Mitglieds übernimmt, jederzeit erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses dessen Prüfung durch die Mitgliederversammlung verlangen (Antrag auf Berufung). In diesem Fall muss der Ausschluss, um wirksam zu sein, durch die Mitgliederversammlung mit einer 4/5 Mehrheit der Anwesenden bestätigt werden. Der Antrag auf Berufung gilt bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung als nicht zurückgewiesen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Vereins auf eigene Gefahr teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der bei der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Davon ausgenommen sind Minderjährige. Für Familien kann die Mitgliederversammlung einen Beitrag festlegen, der von dem Beitrag für Einzelmitglieder abweicht.

(3) Jedes Mitglied soll an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(4) Ehrenamtliche Mitarbeit ist sowohl in der Landwirtschaft in Absprache mit den hauptberuflich in der Landwirtschaft Tätigen als auch bei den organisatorischen Aufgaben des Vereins in Absprache mit den Zuständigen erwünscht.

(5) Die Mitglieder organisieren entsprechend den Vorgaben der Mitgliederversammlung gemeinschaftlich die Verteilstruktur der landwirtschaftlichen Erträge.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Weitere Organe (Arbeitsgruppen und Koordinationsgremien) können von der Mitgliederversammlung in einer Selbstverwaltungsordnung festgelegt werden.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Personen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitgliederversammlung kann weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder wählen.

(2) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Beschlüsse gebunden, sofern sie nicht im Widerspruch zum Vereinsrecht oder zu dieser Satzung stehen.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen im Konsens, das heißt ohne Gegenstimme. Kommt es im Vorstand nicht zu einer Einigung, soll die Mitgliederversammlung entscheiden.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Blockwahl ist zulässig. Eine Wiederwahl ist ebenfalls zulässig. Nur Mitglieder können sich wählen lassen.

(6) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(7) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit abwählen. Ein Abwahlantrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Vergütung

Die Ämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass für Vorstandstätigkeiten, Geschäftsführung oder andere klar definierte Tätigkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform, z. B. per E-Mail, Fax oder Brief an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde.

(4) Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern binnen sechs Wochen zugänglich gemacht.

(5) Die Entscheidungsfindung ist dem Konsensprinzip verpflichtet. Ist das nicht möglich, erfolgen Entscheidungen durch Abstimmung mit Vier-Fünftel-Mehrheit, das heißt, mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder müssen mit ja stimmen. Die Art der Abstimmung wird der Versammlungsleitung überlassen.

(6) Anträge von Vereinsmitgliedern können bis sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingereicht werden. Die Anträge werden nach Rücksprache zwischen Vorstand und Mitglied auf die fristgerecht zu versendende Tagesordnung gesetzt. Der Vorstand kann fristgerecht eingegangene Anträge nicht grundsätzlich ablehnen. Später eingehende Anträge können ausschließlich in Form eines Dringlichkeitsantrags in die kommende Mitgliederversammlung eingebracht werden.

(7) Dringlichkeitsanträge können bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingereicht oder mündlich auf der Sitzung im

Tagesordnungspunkt „Anträge von Mitgliedern“ vorgebracht werden. Diese Dringlichkeitsanträge dürfen weder Satzungsänderungen, die Vereinsstruktur oder den Ausschluss von Mitgliedern betreffen. Der Antragsteller hat die Dringlichkeit des Antrags zu begründen. Über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands (Sachbericht und Finanzbericht)
b) Entlastung der Vorstandsmitglieder
c) Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit erforderlich
d) Genehmigung des Haushaltsplans
e) Festlegen von Mitgliedsbeiträgen

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung im Laufe des Geschäftsjahres ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die ordentliche Mitgliederversammlung dies so beschließt, das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 4/5-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist eine 4/5-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Eine Entscheidung über die Auflösung muss in der Einladung angekündigt worden sein.

(2) Bezüglich einer Auflösung ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Scheitert ein Auflösungsbeschluss nur an fehlender Beschlussfähigkeit mangels ausreichender Anwesenheit von Mitgliedern, kann erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen

werden. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen dem Verein „Solidarische Landwirtschaft e. V.“ mit Sitz in Kassel übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so soll davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt bleiben. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen.

Die Satzung wurde am 11.02.2017 bei der Gründungsversammlung beschlossen und auf den Mitgliederversammlungen am 24.2.2018 sowie am 25.1.2020 durch Satzungsänderungen ergänzt.